

in § 119 Abs. 2 Buchst. d GBA erhärtet, im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsleitungen Festlegungen in den betrieblichen Arbeitsordnungen zu treffen. Angesichts des ständig zunehmenden Kraftfahrzeugbestands entstehen schon heute allgemein Parkraumprobleme, die in Zukunft noch zunehmen werden. Aber sowenig wie generell für jeden Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs immer ein ihm günstiger Parkraum zur Verfügung gestellt werden kann, genausowenig ist von einem Betrieb zu erwarten, für seine Mitarbeiter stets ausreichende Parkflächen bereitzustellen. Hierzu ist er vielfach z. B. infolge Platzmangels oder fehlender Ausdehnungsmöglichkeiten außerstande. Aber auch Sicherheitsrisiken oder die Rücksichtnahme auf Interessen der Öffentlichkeit können dem entgegenstehen.

Insoweit ist also festzustellen: Ein Werkträger, der sein Kraftfahrzeug für den Weg zur Arbeit benutzt, hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß ihm sein Betrieb einen Parkplatz zur Verfügung stellt. Der Betrieb ist zwar gehalten, im Rahmen der bestehenden objektiven Möglichkeiten hierfür Vorkehrungen zu treffen, jedoch kann der Werkträger hinsichtlich seines mitgebrachten Kraftfahrzeugs für die Dauer der Arbeitszeit das ihm sonst obliegende Risiko nicht einseitig dem Betrieb auferlegen. Das gilt für alle Kraftfahrzeuge gleichermaßen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, hinsichtlich der Motorräder an den Betrieb höhere Anforderungen zu stellen.

3. Hat der Betrieb nach seinen Möglichkeiten für Kraftfahrzeuge seiner Werkträger Parkraum zur Verfügung gestellt, ohne damit zusätzliche Verpflichtungen zu übernehmen, kann er für Schäden, die einem Werkträger an dem dort abgestellten Kraftfahrzeug entstehen, grundsätzlich nicht verantwortlich gemacht werden. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen Schäden durch ein Verhalten Dritter verursacht werden, das mit der Betriebstätigkeit nicht im Zusammenhang steht. Im übrigen ist auch der Werkträger gehalten, Schäden an seinem Fahrzeug abzuwenden (z. B. durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen, durch den Abschluß einer Kaskoversicherung, u. a.).

4. Hat der Betrieb jedoch z. B. in der Arbeitsordnung (§ 107 GBA) oder in einer besonderen Parkordnung zusätzliche Sicherungspflichten für die während der Arbeitszeit abgestellten Kraftfahrzeuge seiner Werkträger übernommen, was seitens der Betriebe im Zusammenwirken mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Maßgabe der Möglichkeiten anzustreben ist, so muß er bei schuldhafter Verletzung der damit verbundenen Aufgaben für hieraus dem Werkträger an dessen Kraftfahrzeug entstandene Schäden eintreten. Der Umfang solcher Pflichten wird jedoch durch den Betrieb im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung unter Nutzung der hierfür gegebenen Möglichkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Über diese so gesetzten Maßstäbe hinaus kann der einzelne nicht weitergehende Forderungen stellen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze zeigt sich, daß der Entscheidung des Bezirksgerichts nicht gefolgt werden kann. Nach dem umfassend aufgeklärten Sachverhalt steht fest, daß

a) der Betrieb seiner sozialen Betreuungspflicht den Werkträgern gegenüber durch die Bereitstellung eines den objektiven Möglichkeiten entsprechenden Parkraums entsprochen und

b) hierfür auch in einer Parkordnung in bestimmtem Umfang zusätzliche Sicherungspflichten übernommen hat.

Diese Pflichten hat der Betrieb nicht verletzt. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß die Klägerin durch die Umzäunung des Parkplatzes und seine Schließung außerhalb der in der Parkordnung festgelegten Öffnungszeiten sowie durch die Einbeziehung des Parkplatzes bei Dunkelheit in die Streifengänge des Betriebsschutzes das ihr Mögliche und Zumutbare für den Schutz der dort abgestellten Fahrzeuge getan hat.

Wenn der Verklagte demgegenüber weitergehende Forderungen stellt (Erhöhung des Zauns, Aufstellen eines besonderen Kontrollpostens), so beruhen diese auf einem Verlangen nach Schutz seines Fahrzeugs durch

den Betrieb in einem Ausmaß, den dieser nicht übernommen hat, wozu er auch nicht verpflichtet werden konnte und der u. U. für das Fahrzeug des Verklagten auch sonst nicht gegeben ist.

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt somit das Gesetz, indem dem Inhalt der in § 119 Abs. 2 Buchst. d GBA geregelten Pflicht des Betriebes, für die von Werkträgern im Zusammenhang mit der Arbeit in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen, eine fehlerhafte, mit den gesellschaftlichen Realitäten nicht übereinstimmende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Es war deshalb auf den Kassationsantrag hin aufzuheben. Zugleich war im Wege der Selbstentscheidung der Einspruch (Berufung) des Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts als unbegründet zurückzuweisen (§ 9 Abs. 2 AGO).

## Zivilrecht

### § 535 BGB.

**Der Vermieter darf seine Zustimmung zu Modernisierungsmaßnahmen, die der Mieter auf eigene Kosten durchführen will (hier: Aufstellen eines Dauerbrandkonvektors anstatt eines Kachelofens), nicht verweigern, wenn**

a) die hierfür erforderlichen bautechnischen Bedingungen vorhanden sind und ggf. notwendige staatliche Genehmigungen, insbesondere der Staatlichen Bauaufsicht, erteilt werden,

b) die Modernisierung gesellschaftlich anzuerkennenden Wohnbedürfnissen entspricht und

c) die Modernisierung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Vermieters oder anderer Mieter durchzuführen ist.

**OG, Urteil vom 1. August 1975 — 2 Zz 21/75.**

Der Verklagte ist Eigentümer des Grundstücks, in dem der Kläger eine Wohnung gemietet hat.

Mit der Klage hat der Kläger vorgetragen, daß der Kachelofen im Wohnzimmer den Raum nicht mehr genügend heize. Der Vermieter wolle den Ofen neu setzen lassen. Er selbst möchte jedoch anstelle des Kachelofens einen Dauerbrandkonvektor aufstellen lassen, da eine solche Heizquelle den jetzigen Ansprüchen an die Wohnkultur entspreche. Er sei bereit, die durch den Kauf eines Dauerbrandkonvektors entstehenden Mehrkosten gegenüber einer Umsetzung des Kachelofens zu tragen.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, seine Zustimmung dazu zu geben, daß im Wohnzimmer des Klägers der Kachelofen durch einen Dauerbrandkonvektor ersetzt wird.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Umsetzung des Kachelofens genüge den Ansprüchen des Mieters. Er sei nicht bereit, der Aufstellung eines Dauerbrandkonvektors zuzustimmen, da Öfen dieser Art schneller die Essen versotten.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß der Vermieter nicht berechtigt sei, seine Zustimmung zu einer vom Mieter beabsichtigten Verbesserung des Wohnraums zu verweigern, wenn der Mieter bereit sei, die Kosten der Verbesserung zu tragen, die Verbesserung im Rahmen eines gesellschaftlich anzuerkennenden Bedürfnisses liege und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Vermieters oder anderer Mieter durchführbar sei.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt. Er hat noch darauf hingewiesen, daß die Forderung des Klägers auf Ersetzung des Kachelofens durch einen Dauerbrandkonvektor kein gesellschaftlich anzuerkennendes Bedürfnis zur Verbesserung der Wohnkultur sei.

Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Bezirksgericht hat das Urteil des Kreisgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß es in diesem Rechtsstreit ausschließlich um die Herstellung